

HEIME

Neue Vorgabe für Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI

Pflegemindestlohn wirkt sich auf alle Berufsgruppen aus

Seit dem 1. Oktober gilt der Pflegemindestlohn auch für die Betreuungskräfte. Wer sich aktuell mit den Folgen beschäftigen muss, sollte auch ein zweites Datum bereits im Blick haben – den 1. Januar 2016.

VON RALPH WISSGOTT

Winsen // Für Betreuungskräfte nach § 87b SGB XI gilt in voll- und teilstationären Einrichtungen ab dem 1. Oktober dieses Jahres der Pflegemindestlohn von derzeit 9,40 Euro. Anfang des Jahres wurden die 87b-Entgeltsätze bundesweit bereits angehoben. Dies geschah im Zuge der Verbesserung der Personalschlüssel von 1:24 auf 1:20 durch das erste Pflegestärkungsgesetz. Zudem hat seit dem 1. Januar dieses Jahres jeder Pflegebedürftige Anspruch auf die Betreuungsleistungen.

Die Frage ist jedoch, ob bei dieser Anpassung berücksichtigt wurde, dass den Betreuungskräften nach 87b ab dem 1. Oktober nun 9,40 Euro pro Stunde mindestens zu zahlen sind. Falls dies von der Einrichtung nicht berücksichtigt wurde, ist es nun sinnvoll, die Mehrkosten zu berechnen und bei der nächstmöglichen Pflegesatzvereinbarung geltend zu machen. Hierzu folgendes Beispiel: Ein 80 Betten-Pflegeheim beschäftigt aktuell vier Vollzeitstellen nach §87b, die bisher mit 8,50 Euro je Stunde vergütet werden. Die vier Vollzeitstellen ergeben pro Jahr einen Gesamtstundenumfang von 8256 Stunden (172 Stunden im Monat x 4 Stellen x 12 Monate). Diese Stundenzahl ist nun mit der Vergütungs-differenz (9,40 Euro – 8,50 Euro) von 0,90 Euro je Stunde zu multiplizieren. So ergibt sich ein Wert von 7.430,40 Euro. Zu dieser Zahl sind die Arbeitgeber-Lohnnebenkosten hinzuzurechnen (ca. 20 Prozent bei sozialversicherungspflichtigen Mitarbeitern, 30 Prozent bei geringfügigen).

Wenn wir in diesem Beispiel annehmen, dass alle Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt

sind und 20 Prozent hinzurechnen, beträgt der Personalmehraufwand jährlich 8.916,48 Euro. Dieser kann nun durch die kalkulatorischen Belegungstage (z. B. 80 Plätze x 365 Tage x 98% Auslastung = 28.616 Belegungstage) geteilt werden, was in diesem Beispiel zu einer notwendigen Erhöhung des 87b-Entgeltsatzes von 0,31 Euro, je Bewohner, je Tag führen würde. Diese 0,31 Euro müssten nun entsprechend verhandelt werden.

Zweiter Mindestlohn-Termin steht vor der Tür

Der zweite wichtige Termin für den Mindestlohn ist der 1. Januar 2016. Dann steigt der Mindestlohn, gemäß der zweiten Pflegearbeitsbedingungenverordnung, von 9,40 Euro auf 9,75 Euro. Dieser Anstieg erfordert ebenfalls eine Berechnung nach dem zuvor beschriebenen Prinzip, nur mit dem Unterschied, dass hiervon nicht nur die Betreuungskräfte, sondern alle Mitarbeiter, die dem Pflegemindestlohn unterliegen, betroffen sind.

Um es noch einmal deutlich zu machen, der Mindestlohn gilt nicht für Arbeitnehmer der Pflegebetriebe in folgenden Bereichen:

- Verwaltung
- Haustechnik
- Küche
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Gebäudereinigung
- Empfangs- und des Sicherheitsdienst
- Garten- und Geländepflege
- Wäscherei
- Logistik

Ergo gilt er für alle anderen Mitarbeiter einer Pflegeeinrichtung. Mit anderen Worten, jede Einrichtung, die Mindestlöhne zahlt, benötigt ab dem



// Ist der Pflegemindestlohn ein Problem? //



Foto: Hamann

Die Städtischen Seniorenheime Krefeld zahlen bereits jetzt oberhalb der Mindestlohn-Grenze. „Im Hinblick auf den hauptsächlich zu betreuenden Bewohnerkreis halte ich eine Anpassung der Gehaltsstruktur für durchaus angemessen“, so Jörg Schmidt, Geschäftsführer.

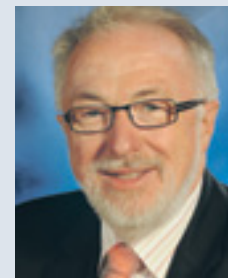


Foto: Archiv

Für den GDA- (Gesellschaft für Dienste im Alter) Geschäftsführer Georg Nicolay wäre ein Lohn unterhalb dieser Grenze keine Option. „Alle pflegerisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben ein Recht auf einen angemessenen Lohn für Ihren Dienst am Menschen“, so Nicolay. Bei vielen Leistungsempfängern wie -erbringern müsse jedoch noch ein Umdenken stattfinden.



Foto: privat

Als Mitgliedseinrichtung beim Diakonischen Werk wenden wir die Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes als Tarif an“, sagt Wolfgang Hügin, Geschäftsleiter des Evangelischen Altenwerks Lörrach in Baden-Württemberg. „Die Bezahlung der Betreuungskräfte liegt damit bei uns weit über dem geforderten Mindestlohn.“

1. Januar 2016 nicht nur ein höheres Vergütungsentgelt im Bereich 87b, sondern auch im Pflegeentgelt.

Zu berücksichtigen ist natürlich auch, dass eine Erhöhung der Gehälter im Mindestlohnbereich Auswirkungen auf die gesamte Lohnstruktur des Unternehmens hat. Es ist durchaus denkbar, dass der Abstand zu höher qualifizierten Mitarbeitern so abnimmt, dass auch deren Gehälter nach oben angepasst werden müssen.

Wenn bisher die Betreuungskraft in einem Unternehmen 8,50 Euro und demnächst 9,40 Euro verdienen wird, dann fragt sich sicherlich die Pflegeassistentin, die bisher 9,50 Euro erhält, ob sie nicht besser auf Betreuung umsattelt, wenn sie nicht ein adäquat höheres Gehalt erhält.

Die Mindestlöhne bringen somit also das gesamte Vergütungssystem der Pflegeeinrichtung durcheinander

und betreffen somit indirekt auch die Mitarbeiter, die bislang bereits oberhalb des Mindestlohns vergütet wurden. Diese Anpassungen wären dann ebenfalls in ihrer Gesamtauswirkung zu berechnen und in Pflegesatzverhandlungen durchzusetzen.

■ Der Autor ist Pflege-Unternehmensberater.
www.uw-b.de
E-Mail: rw@uw-b.de